Netzanschluss: Vergabeverfahren und Priorisierung

Gültig ab 01.11.2026

Entsprechend der Empfehlung von:

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (VfEW)

Stand: 26.10.2026/All

Übersicht

1 Ausgangssituation

Die Vergabe von Netzkapazitäten im Verteilnetz erfolgte bislang nach dem sogenannten Windhund-Prinzip. Dabei werden Netzkapazitäten entsprechend der Reihenfolge des Eingangsdatums der Netzanschlussbegehren vergeben („first come, first served“). Das Verfahren ist transparent, einfach und ermöglichte in der Vergangenheit eine schnelle und unbürokratische Bearbeitung.

Die Nachfrage nach Netzanschluss- und Bezugskapazitäten ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen – insbesondere durch Rechenzentren, Ladeinfrastruktur, Großwärmepumpen und Speicher. Dadurch übersteigt die Nachfrage die kurz- und mittelfristig verfügbaren Netzkapazitäten in vielen Regionen um ein Vielfaches.

Die Verteilnetzbetreiber investieren kontinuierlich in Ausbau und Steuerung ihrer Netze. Gleichzeitig müssen sie Investitionssicherheit für Kunden schaffen und knappe Kapazitäten fair sowie diskriminierungsfrei verteilen. Eine Anpassung des Vergabeverfahrens ist daher ein wichtiger Baustein zur zuverlässigen Sicherung der Daseinsvorsorge.

In der Praxis haben sich beim Windhund-Verfahren insbesondere folgende Herausforderungen gezeigt:

- Kapazitäten werden frühzeitig für mehrere Standorte gleichzeitig reserviert.
- Es entstehen Sekundärmärkte für Netzanschlusskapazitäten; Projekte mit geringer Realisierungswahrscheinlichkeit blockieren Netzkapazitäten und personelle Ressourcen.
- Reife Projekte werden wie unsichere Projekte behandelt und sind wegen langer Ausbauzeiten mit Wartezeiten und Unsicherheiten konfrontiert.
- Unterschiedliche Kundengruppen und Projektarten haben stark abweichende Planungs- und Realisierungsdauern, die das Windhund-Prinzip nicht berücksichtigt.
- Vorhaben der lokalen Daseinsvorsorge können bei knapper Leistung nicht gezielt priorisiert werden.

2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Vergabe von Netzkapazitäten sind im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beschrieben. Netzanschlüsse müssen in einem angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zugeteilt werden (§ 17 Abs. 1 EnWG). Erzeugungsanlagen nach EEG oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sind unverzüglich und vorrangig an das Netz anzuschließen (§ 8 EEG, § 3 KWKG). Der gesetzliche Rahmen definiert damit Anforderungen an die Vergabe, schreibt jedoch kein konkretes Vergabeverfahren vor.

3 Zielsetzung der Anpassung im Vergabeverfahren

Künftig werden je nach Anschlussart und Leistungsebene unterschiedliche Verfahren für die Vergabe von Netzanschlüssen oder Leistungserhöhungen angewendet. Das Grundmodell ist ein stichtagsbezogenes Vergabeverfahren nach Punkten.

Ausgenommen bleiben ausschließlich einspeisende Netzkunden sowie entnahmeseitige Netzkunden der Daseinsvorsorge; für sie gilt weiterhin das Windhund-Prinzip.

Damit wird ein prioritärer und möglichst unbürokratischer Netzzugang etwa für Haushaltskunden, kleine Industrie- und Gewerbekunden sowie Kunden der Daseinsvorsorge gewährleistet. Gleichzeitig sollen langfristige Blockaden durch Reservierungen vermieden und Anfragen mit hoher Projektreife, hoher Realisierungswahrscheinlichkeit, wenigen Standortalternativen und frühzeitiger Interessensbekundung bevorzugt werden.

4 Vergabe nach dem Windhund-Verfahren

4.1 Geltungsbereich

Folgende Anschlüsse oder Leistungserhöhungen werden fortlaufend nach dem zeitlichen Eingang priorisiert:

- alle Anlagen nach EEG oder KWKG – unabhängig von der Spannungsebene, zum Beispiel Photovoltaikanlagen oder Speicher in Co-Location mit einer EEG-Erzeugungsanlage ohne Bezug aus dem öffentlichen Netz (Grünstromspeicher),
- alle Speicher mit Netzbezug (Stand-alone, Lastpuffer oder Co-Location), die keine Erhöhung der Bezugsleistung erfordern,
- alle Anlagen, die der essenziellen Daseinsvorsorge dienen.

4.2 Abgrenzung der essenziellen Daseinsvorsorge

Die essenzielle Daseinsvorsorge wird im Sinne des § 53a EnWG gefasst. Dazu gehören beispielsweise:

- Letztverbraucher unterhalb der festgelegten Leistungsgrenze ohne Speicher,
- Letztverbraucher unterhalb der Leistungsgrenze mit Speicher ohne Beladung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz,
- Letztverbraucher unterhalb der Leistungsgrenze mit Speicher und Beladung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz, sofern an einem vorhandenen Netzanschlusspunkt keine Leistungserhöhung erforderlich ist,
- Einrichtungen grundlegender sozialer Dienste: Wohngebäude, öffentliche Bildungseinrichtungen, Gesundheitsversorgung, Versorgungsnetze, Wasser- und Abfallentsorger, Alten- und Pflegeheime,
- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben wie Polizei, Feuerwehr, THW, Rettungsdienste und Katastrophenschutz,
- Bundeswehr- und NATO-Einrichtungen,
- Fern- und Nahwärmeanlagen zur Versorgung von Kunden der essenziellen Daseinsvorsorge.

Die Leistungsgrenze beträgt **950 kW**.

4.3 Ablauf

Das Windhund-Verfahren wird fortlaufend durchgeführt. Anfragen für die essenzielle Daseinsvorsorge sowie für EEG- oder KWKG-Anlagen können jederzeit gestellt werden. Sie werden nach dem Eingangsdatum der vollständigen Anmeldeunterlagen priorisiert und unter Beachtung der gesetzlichen Fristen unverzüglich bearbeitet.

5 Vergabe nach dem stichtagsbezogenen Punkteverfahren

5.1 Geltungsbereich

Grundsätzlich werden alle Anfragen außerhalb des Windhund-Verfahrens im stichtagsbezogenen Verfahren priorisiert.

Bei einem Engpass reichen wir als nachgelagerter Verteilnetzbetreiber Anfragen individueller Anschlusspetenten beim vorgelagerten Netzbetreiber ein. Es gelten dieselben Teilnahmebedingungen, Anforderungen und Bewertungskriterien wie für Anschlusspetenten im vorgelagerten Netz. Kundendaten werden unter Wahrung der DSGVO ausgetauscht.

5.2 Ablauf

Anträge auf Anschluss an das Stromnetz werden in festen Zyklen gesammelt und pro Zyklus gemeinsam bewertet. Die Wahl des Vergabezyklus obliegt dem Netzbetreiber; empfohlen wird ein jährlicher Zyklus.

Das Vergabeverfahren beginnt am 01.11. und endet zum 30.11. im jeweiligen Jahr.

Eine Antragstellung ist nur während dieser Vergaberunde möglich und muss für jede Runde erneuert werden. Pro Vorhaben wird nur ein Antrag je Vergaberunde berücksichtigt. Unvollständige Anträge bleiben unberücksichtigt.

In jeder Runde werden die verfügbaren Netzkapazitäten einer Region vergeben. Vollständige Anträge, die die Vorgaben zum Inbetriebsetzungstermin erfüllen, nehmen teil und werden anhand definierter Kriterien bepunktet. Die Zuteilung erfolgt in absteigender Punktreihenfolge, bis die Kapazität ausgeschöpft ist. Anschließend werden alle Teilnehmer über das Ergebnis informiert.

Rückmeldungen sind für das 2. Quartal im Folgejahr geplant. Abweichungen sind aufgrund Abhängigkeiten vom vorgelagerten Netzbetreiber möglich.

Anlagen mit Bezugs- und Einspeiseleistung: Für Anfragen nach EnWG, etwa Stand-alone-Speicher, ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen. Zunächst wird die Entnahmeleistung, direkt anschließend die Einspeiseleistung geprüft, um den günstigsten gemeinsamen Netzanschlusspunkt zu ermitteln.

Bei einer geplanten Erzeugungsanlage nach EEG oder KWKG in Kombination mit einer Bezugsanlage über einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt sind zwei getrennte Anfragen erforderlich:

- eine Anfrage für die EEG-/KWKG-Einspeiseleistung,
- eine Anfrage für die Bezugsleistung und gegebenenfalls Einspeiseleistung nach EnWG.

Die EnWG-Leistungsanfrage wird im stichtagsbezogenen Verfahren bearbeitet. Die EEG-/KWKG-Erzeugungsleistung wird unabhängig davon im Windhund-Verfahren geprüft.

5.3 Ernsthaftigkeit

Um Mehrfachanfragen zu reduzieren, muss die Ernsthaftigkeit des Antrags durch technische Mindestanforderungen nachgewiesen werden. Zusätzlich können Planungsreife und Ortsgebundenheit des Vorhabens dargelegt werden.

5.4 Punktemodell

Die Bewertung beruht auf eindeutig messbaren und transparenten Kriterien. Der Antragsteller vergibt die Punkte selbst und sendet die erforderlichen Nachweise ausschließlich an

netzanschluss@stauferwerk.de

Die Gewichtung verteilt sich auf:

- **Projektreife: 50 %**, davon
  - 16 % Flächensicherung,
  - 19 % Genehmigungsstand und
  - 15 % Status der Übergabestation,
- **Ortsgebundenheit: 34 %**
  - zum Beispiel Erweiterungen bestehender Anlagen am selben Standort,
- **Frühzeitigkeit: 16 %**
  - mit steigender Punktzahl bei längerer Wartezeit, um Punktgleichheit zu vermeiden.

5.5 Vergabe der Bezugsleistung

Übersteigt die Nachfrage die verfügbaren Kapazitäten, werden Netzzugang und Zuteilung anhand der Punktzahl in absteigender Reihenfolge geprüft. Im Anschluss erhalten alle Teilnehmer das Ergebnis. Erfolgreiche Teilnehmer erhalten ein Netzanschlussangebot, gegebenenfalls mit einem Zeitplan von heute bis in drei Jahren. Nicht berücksichtigte Teilnehmer werden entsprechend informiert.